



BENUTZUNGSORDNUNG DES ZWECKVER- BANDES ABFALLVERWERTUNG SÜDOSTBAYERN (ZAS)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den von seinen Verbandsmitgliedern oder aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder zugeführten, nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfall bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt zu verwerten, weiter zu behandeln, bzw. zu entsorgen (§ 4 Abs. 1 der Verbandssatzung). Die Einzelheiten des Anschlusszwangs und der Überlassungspflicht sind in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder geregelt. Für die Entsorgung von Abfällen, für die eine Andienungspflicht gegenüber den Verbandsmitgliedern besteht, enthält diese Benutzungsordnung ergänzend zu den Bestimmungen in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder öffentlich-rechtliche Regelungen zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

(2) Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Entsorgungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften oder privaten Anlieferern abzuschließen. Weiterhin können Abfälle im MHKW energetisch verwertet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 der Verbandssatzung). Werden Abfälle aufgrund vertraglicher Vereinbarung entsorgt, gilt diese Benutzungsordnung als Bestandteil der Vereinbarung, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die folgenden öffentlichen Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes:

1. Müllumladestation in Marklkofen
2. Müllumladestation in Huldessen (Gemeinde Unterdietfurt)
3. Müllumladestation in Mühldorf a. Inn
4. Müllumladestation in Weiderting (Gemeinde Nußdorf)
5. Müllumladestation in Thansau (Gemeinde Rohrdorf)
6. Müllumladestation in Hofham (Stadt Freilassing)
7. Müllannahmestation beim Müllheizkraftwerk Burgkirchen
8. Müllheizkraftwerk (MHKW) in Burgkirchen

(2) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an den vorgenannten Entsorgungsanlagen werden folgende Einzugsgebiete festgelegt:

1. Abfälle zur thermischen Behandlung aus dem Gebiet des Landkreises Altötting sind grundsätzlich am MHKW Burgkirchen anzuliefern.
2. Abfälle zur thermischen Behandlung aus den Gebieten der anderen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind grundsätzlich an den jeweiligen Müllumladestationen in den Landkreisen anzuliefern.
3. Abfälle, die nicht der Andienungspflicht an die Verbandsmitglieder des ZAS unterliegen, sind an den vertraglich festgelegten Annahmestellen anzuliefern.
4. Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich an der Müllannahmestation beim MHKW Burgkirchen anzuliefern.

In begründeten Fällen kann der Zweckverband Ausnahmen von Nr. 1 bis 4 gestatten oder anordnen.

§ 3 Gegenstand der Benutzung

(1) Durch den Zweckverband werden Abfälle zur thermischen Behandlung übernommen, für die die Maßnahmen gem. § 6 (1) Nr. 1 – 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWVG) ausgeschöpft sind.

(2) Darüber hinaus nimmt der Zweckverband zur Auslastung der Kapazität des MHKW Burgkirchen auf der Grundlage von Entsorgungsverträgen Abfälle von anderen Gebietskörperschaften und von privaten Anlieferern an, soweit die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, erfüllt sind. Dies gilt auch für die Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung.

(3) Der Zweckverband übernimmt an den Einrichtungen (§ 2 Abs. 1) im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten brennbare Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) nicht gefährlich sind.

Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 1 AVV werden vom ZAS nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis (§ 5 NachwV), eine sonstige den Anforderungen des § 5 NachwV entsprechende Entsorgungsbestätigung des LfU oder eine Freistellung bzw. Privilegierung nach § 7 NachwV vorliegt.

(4) Bei Betriebsstörungen in den Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen baldmöglichst öffentlich bekanntgegeben.

(5) Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügten Liste aufgeführt sind (= Ausschlussliste), außer der Zweckverband bietet hierfür besondere Annahmemöglichkeiten an.

(6) Die Abfälle sind in Fahrzeugen anzuliefern, die gewährleisten, dass Verunreinigungen, insbesondere der öffentlichen Verkehrsflächen und des Betriebsgeländes ausgeschlossen sind. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht entstehen.

(7) Abfallanlieferungen werden vom Zweckverband abgewiesen, wenn

1. von der Verbrennung ausgeschlossene Stoffe enthalten sind (Ausschlussliste),
2. bei ihrer Entsorgung Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder die Reststoffbeseitigung zu befürchten wären,
3. sie in nicht nur geringfügigem Umfang nicht brennbare Wertstoffe, insbesondere Glas oder Metalle enthalten.

Der Zweckverband ist berechtigt, Anlieferungen auch nach dem Entladen zurückzuweisen. In diesem Fall lässt der Zweckverband durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die Abfälle wieder entfernen.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

(8) In Zweifelsfällen behält sich der Zweckverband vor, vom Benutzer einen gutachtlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss darüber gibt, ob ein Abfall im MHKW Burgkirchen entsorgt werden kann. Der Zweckverband ist berechtigt, angelieferte

Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

(9) Die Vorgehensweise für den Umgang mit Abfällen, bei denen ionisierende Strahlung gemessen wurde, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Hierfür anfallende Kosten sind vom Anlieferer zu tragen.

§ 4 Verhalten auf dem Gelände des ZAS

(1) Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen des ZAS nicht gestattet.

(2) Die Anweisungen des Betriebspersonals müssen befolgt werden. Verbotstafeln und Hinweisschilder sind zu beachten.

(3) Außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen und Räume besteht striktes Rauch-, Trink- und Verzeherverbot.

(4) Der unbefugte Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.

(5) Auf dem Gelände des MHKW und der Umladestationen des ZAS gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände des MHKW Burgkirchen und der Müllumladestationen beträgt 20 km/h, in der Entladehalle ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.

(6) Schienenfahrzeuge haben auf den Einrichtungen des Zweckverbandes Vorfahrt.

(7) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege und Parkplätze benutzt werden. Sonstige Verkehrsflächen dürfen nur auf besondere Anweisung befahren werden. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen sind besonders zu beachten.

(8) Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter und gewerbliche Anlieferer dürfen nur die jeweils aus- oder zugewiesenen Parkflächen benutzen.

(9) Es besteht die Verpflichtung, in den ausgewiesenen Bereichen die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

(10) Das Einsammeln oder Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

(11) Privatpersonen dürfen nur nach Anmeldung und nur unter Beaufsichtigung durch Betriebspersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet werden.

(12) Fremdfirmen haben die Fremdfirmenordnung des Zweckverbandes zu beachten.

§ 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

(1) Auf dem Gelände des ZAS gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) bzw. die entsprechenden BGV-Vorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die sonstigen einschlägigen Regeln für den Unfall- und Arbeitsschutz.

(2) Auffällige Vorgänge (z. B. Rauchentwicklung) und Unfälle jeglicher Art sind im MHKW dem Leitstand (Tel.: -423) und an den Müllumladestationen dem Betriebspersonal zu melden. Ersthelfer, Rettungsdienst oder die Feuerwehr werden von dort aus angefordert.

(3) Arbeiten im MHKW und an den Umladestationen dürfen nur nach erfolgter Sicherheitsunterweisung und nur mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung aufgenommen werden.

(4) Für Arbeiten, zu deren Durchführung Sicherheitsmaßnahmen gleich welcher Art erforderlich sind (= gefährliche Arbeit), bedarf es eines Freigabeverfahrens. Die zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Arbeitskarten erhalten die Fremdfirmen vom Betriebspersonal des ZAS.

(5) Im Falle einer Gefahr wird akustischer Alarm ausgelöst. Alle Benutzer, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher haben sich in diesem Fall unverzüglich zum Sammelplatz an der Waage zu begeben. Für die Mitarbeiter der ZAS gelten die Festlegungen in der Brandschutzordnung.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden durch Anschlag und in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekanntgemacht.

§ 7 Entladung, Sicherheit und Arbeitsschutz beim Müllentladen

(1) In den Entladehallen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit rückwärtsgefahren werden. Zwischen rückwärtsfahrenden Fahrzeugen und den Entladestellen (Bunkern) dürfen sich keine Personen aufhalten.

(2) Fahrzeuge dürfen nur dann von Hand entladen werden, wenn die Absturzsicherungen (Schraken, Gitter) geschlossen sind. Das Öffnen der Schranken zum Zwecke der Handabladung ist strengstens untersagt.

(3) Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur von einem sicheren Standplatz aus entladen werden. Brüstungen, Rampen und andere Stellen, von denen eine Absturzgefahr in die Bunker bestehen, dürfen nicht betreten werden.

(4) Bei Fahrzeugen mit Kippcontainern müssen die Absetzstützen vor dem Abkippen ausgefahren werden.

(5) Um eine Gefährdung durch herabfallende Ladungsteile oder eine unvorhergesehen aufschlagende Tür zu vermeiden, dürfen Abrollcontainer nur von der Seite entriegelt werden.

Seitwärts öffnende Containerklappen sind vor der Ausfahrt aus der Entladehalle ordnungsgemäß zu schließen und zu sichern.

(6) Der Zwischenraum zwischen dem Fahrzeugende und den Bunkern darf nur betreten werden, wenn der Abstand mindestens drei Meter beträgt.

(7) Zum Entfernen von Abdeckungen (z.B. Netze, Planen) müssen Container vorher vom Fahrzeug abgesetzt werden.

(8) Es ist untersagt, in der Anlieferhalle zu rauchen und Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen. Feuer und offenes Licht sind in der Entladehalle verboten.

(9) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Entladehalle untersagt. Die Mitnahme von Tieren bei der Anlieferung ist nicht erlaubt.

(10) Hausmüll aus kommunalen Sammlungen und gewerbliche Abfälle, die mit Kippfahrzeugen angeliefert werden, sind direkt in die Bunker zu entleeren.

(11) Der Schlüssel zum Öffnen der Schranken wird an den Müllumladestationen von den Wägern ausgegeben. Es dürfen sich keine Unbefugten, insbesondere Privatanlieferer, in der Nähe der zu öffnenden Schranken aufhalten. Die Schranken sind unmittelbar nach dem Entladevorgang wieder zu verschließen. Der Schlüssel ist an den Wäger zurückzugeben.

(12) Fahrzeuge dürfen an den Müllumladestationen nur dann von LKW-Ladeflächen aus mit der Hand entladen werden, wenn die vorhandenen Bügel auf den Absturzsicherungen in Abhängigkeit von der Höhe der Ladefläche einen ausreichenden Absturzschutz bieten.

(13) In der Entladehalle des MHKW ist den Anweisungen des Müllannahmepersonals (Einweiser) Folge zu leisten.

§ 8 Vergütung, Gebührenpflicht

(1) Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung, die von Direktanlieferern (=Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr) angeliefert werden, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen der Verbandsmitglieder erhoben.

(2) Die Anlieferer von Abfällen zur energetischen Verwertung haben die vertraglich vereinbarten Vergütungen an den ZAS zu entrichten.

§ 9 Eigentumsübergang

(1) Mit der Übernahme durch den Zweckverband gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über.

(2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist jedoch nicht verpflichtet, verlorengegangene Gegenstände im Müll zu suchen oder suchen zu lassen.

(3) Ausgeschlossen vom Eigentumsübergang sind alle Stoffe, die gemäß § 3 Abs. 5 von der Annahme ausgeschlossen sind.

§ 10 Haftung des Zweckverbandes

(1) Für Schäden, die den Anlieferern von Abfällen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Zweckverband nur, wenn seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungseinrichtungen wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

(4) Bei unbefugtem Betreten der Anlagen haftet der Zweckverband nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

§ 11 Haftung der Benutzer

(1) Der Benutzer haftet für Schäden, die dem Zweckverband bei oder infolge der Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen entstehen, sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden nicht verschuldet hat.

(2) Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Stoffe durch Dritte anliefern lassen.

(3) Der Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden, haften für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind.

§ 12 Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten

Der Zweckverband kann die zum Vollzug dieser Benutzungsordnung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Burgkirchen, den 04. Dezember 2025

Zweckverband Abfallverwertung
Südostbayern



Schneider,
Landrat, Verbandsvorsitzender



Ausschlussliste

(Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle)

1. Betriebsproblematische Abfälle

Beispiele:

- ↪ lange Streifen od. Bänder aus Kunststoff od. Papier, z.B. Randabschnitte von Rollen, Filmabfälle
- ↪ sperrige Abfälle, die durch die Müllpressen an den Müllumladestationen und die Sperrmüllschere in der Anlieferhalle des MHKW Burgkirchen nicht zerkleinert werden können (z.B. 200 l-Metallfässer, Stahlträger, lange Holzbalken)
- ↪ große Papier- oder Kunststoffrollen
- ↪ gepresste Kunststoffballen
- ↪ Bitumen (z.B. Dachpappe) in großen Mengen
- ↪ Stäube in größeren Mengen
- ↪ brennende und glühende Abfälle
- ↪ Kohlenstofffasern und Carbonabfälle

2. Unbrennbares bzw. inertes Material

Beispiele:

- ↪ mineralisches Isoliermaterial
- ↪ Glas, Keramik
- ↪ Bauschutt
- ↪ Abraum, Kies, Sand, Erde

3. Problemabfälle

Gefährliche Abfälle i. S. d. AVV werden vom ZAS nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegt oder der ZAS für die jeweilige Abfallart vom LfU nach § 7 Nachweisverordnung freigestellt ist (vgl. § 3 Abs. 3 Benutzungsordnung).

Beispiele:

- ↪ selbst-, hoch- und leichtentzündliche, radioaktive oder giftige Stoffe
- ↪ explosive Stoffe wie Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen oder Karbid
- ↪ Problemabfälle wie Chemikalien, Akkus, Batterien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, lösemittelhaltige Abfälle, Holzschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel

4. Abfälle aus der Abwasserreinigung

Ausnahme:

gereinigtes und gepresstes Rechengut

Beispiele:

- ↳ Klärschlamm
- ↳ Sandfang

5. Infektiöse Abfälle aus der medizinischen Versorgung (AS 180103)

Herkunft:

Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierpraxen

Ausnahme:

Desinfizierte Abfälle können zusammen mit den „Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“ (AS 180104) entsorgt werden.

6. Sonstige ausgeschlossene Abfälle

- ↳ Abfälle mit zu hohem Feuchtigkeitsgehalt
- ↳ flüssige und schlammige Stoffe: Lösemittel, Lacke, Öl, Fett- und Farbschlämme
- ↳ Altfahrzeuge, Altreifen
- ↳ Tierkörper
- ↳ Straßenkehricht
- ↳ Abfälle mit hohem Chlor-Gehalt (z.B. PVC-Abfälle)
- ↳ Gummiabfälle in großen Mengen
- ↳ Bitumenabfälle (z.B. Dachpappe)
- ↳ staubförmige und schlammige Abfälle